

**Sitzung vom 14.04.2025**

**Frage Nr. 197 von Frau COLLING (ECOLO)**

Thema: Anwendung der Sozialcharta in den Zuständigkeitsbereichen der DG

---

Es gilt das gesprochene Wort!

---

Frage:

Die föderalen und regionalen Ombudsstellen Belgiens arbeiten derzeit an einer Resolution zur Stärkung des sogenannten „Rechts auf Fehler“.<sup>1</sup> Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger vor Nachteilen zu schützen, wenn sie bei einem Antrag versehentlich eine dafür nicht zuständige Behörde kontaktieren. Ein zentrales Anliegen dieser Resolution ist, dass in solchen Fällen die erste Behörde verpflichtet sein sollte, den Antrag intern weiterzuleiten, wobei das ursprüngliche Eingangsdatum bestehen bleibt. Das würde dabei helfen, dass Antragsteller im Fall von einzuhaltenden Fristen ihren Anspruch auf gewisse Leistungen nicht verlieren.

Im föderalen Sozialrecht gilt dieses Prinzip bereits heute. Es ist in der sogenannten Sozialcharta der Sozialversicherten verankert – einem rechtlichen Rahmen, der unter anderem für Leistungen wie das Eingliederungseinkommen, das Kindergeld oder das Arbeitslosengeld Anwendung findet.<sup>2</sup> Die Sozialcharta sieht ausdrücklich vor, dass der Bürger keine Nachteile erleiden darf, wenn er sich ohne böse Absicht irrt, und sie verpflichtet die Verwaltung, Anträge gegebenenfalls weiterzuleiten.

Dieses Prinzip scheint in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine flächendeckende Anwendung zu finden, z.B. wenn es um Anträge geht wie beispielsweise für Studienbeihilfen, Stipendien oder Energieprämien, die nicht explizit von rechts wegen unter die Sozialcharta fallen. Dies wurde im Rahmen der Vorstellung des Jahresbericht der Ombudsperson der DG letzten Monat anhand von Beispielen verdeutlicht.<sup>3</sup>

In diesem Zusammenhang habe ich nun folgende Fragen:

1. Können Sie kurz erläutern, in welchen konkreten Fällen die Sozialcharta in der DG Anwendung findet?
2. Welche Leistungen in der Zuständigkeit der DG wären aus Ihrer Sicht theoretisch geeignet, unter ein solches „Recht auf Fehler“ zu fallen?
3. Weshalb ist es aus Sicht der DG nicht möglich, ein ähnliches Prinzip wie jenes der föderalen Sozialcharta auf eigene Zuständigkeitsbereiche zu übertragen?

---

<sup>1</sup> [https://www.dg-ombudsdienst.be/?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.dg-ombudsdienst.be/?utm_source=chatgpt.com).

<sup>2</sup> <https://sichinbelgienniederlassen.be/de/rechte-und-pflichten-des-sozialversicherten>.

<sup>3</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=PzK9KQJ9Tbc>.

## Antwort

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auf dem Internet-Portal der belgischen sozialen Sicherheit wird erklärt, dass „die „Charta der Sozialversicherten“ per Gesetz vom 11. April 1995 eingeführt wurde und seit 1997 in Kraft ist. Diese Charta legt eine Reihe wichtiger Grundsätze im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Bevölkerung, d.h. der Sozialversicherten fest, wenn sie in Kontakt mit den Sozialversicherungseinrichtungen treten. Hauptziel der Charta ist der Schutz der Bevölkerung über einige Regeln, an die alle Einrichtungen der sozialen Sicherheit gebunden sind. Dies betrifft sowohl öffentlich-rechtliche Stellen für Arbeitnehmer, Selbstständige und Beamte als auch die staatlichen Träger der sozialen Sicherheit.“<sup>4</sup>

Das Gesetz vom 11. April 1995 zur Einführung der "Charta der Sozialversicherten" ist anwendbar auf die sogenannten Zweige der sozialen Sicherheit, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger<sup>5</sup> aufgezählt werden. Unter diesen Zweigen findet man keine Leistung, die durch eine Rechtsbestimmung der Deutschsprachigen Gemeinschaft geregelt wird. Für das Pflegegeld für Senioren und die Familienzulagen gilt, dass die entsprechenden Dekrete eine Abweichung von der Charta vorsehen und gleichzeitig die Inhalte der Charta zum größten Teil übernehmen.

Das konkrete Beispiel der Beibehaltung des Eingangsdatums eines bei einer unzuständigen Behörde eingereichten Antrags geht aus Artikel 9 Absatz 4 der Charta hervor. Eine derartige Regel wurde im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch nicht eingeführt. Anlässlich der Übernahme der Zuständigkeit im Bereich Langzeit-Rehabilitation wurde eine Regel in den Erlass der Regierung vom 19. Dezember 2019 eingeführt, die es erlaubt, einen Antrag „für den offenkundig der Föderalstaat zuständig ist, [...] mit dem Einverständnis des Antragstellers und der

---

<sup>4</sup> Siehe: [Einleitung | sozialesicherheit.be](#)

<sup>5</sup> Siehe: [Banque de données Justel](#)

*zuständigen Krankenkasse an letztere weiterzuleiten.*“ In diesem Bereich ist eine Trennung zwischen Anträgen, für die seit der 6. Staatsreform die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, einerseits und für die der Föderalstaat weiterhin zuständig ist andererseits, mitunter außerordentlich schwierig. Hier gibt es Hindernisse im Bereich Datenschutz, die in Abwesenheit eines Zusammenarbeitsabkommens nur über das Einverständnis des Betroffenen gedeckt werden können.

Das „Recht auf Fehler“, das die föderalen und regionalen Ombudsstellen Belgiens vorschlagen, ist kein Bestandteil der Charta. Der theoretische Anwendungsbereich eines solchen Rechts fällt in den Verantwortungsbereich des Ministerpräsidenten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.